

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2016	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. November 2016	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
24. 10. 16	Verordnung zur Benennung der zuständigen Behörde nach dem Kulturgutschutzgesetz <i>FFN 75-3</i>	186
7. 10. 16	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen im Bereich der Verwaltungsfachhochschulen <i>Ändert FFN 323-139</i>	187

Verordnung
zur Benennung der zuständigen Behörde nach dem Kulturgutschutzgesetz*)
Vom 24. Oktober 2016

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Kulturgutschutzgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622),
verordnet die Landesregierung

§ 1

Zuständige Behörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kulturgutschutzgesetzes ist das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Oktober 2016

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Wissenschaft und Kunst
Rhein

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen
im Bereich der Verwaltungsfachhochschulen*)**

Vom 7. Oktober 2016

Aufgrund des § 38 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 110), verordnet der Minister des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Ministerin der Justiz:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen im Bereich der Verwaltungsfachhochschulen

Die Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen im Bereich der Verwaltungsfachhochschulen vom 31. Oktober 2006 (GVBl. I S. 599), geändert durch Verordnung vom 23. November 2011 (GVBl. I S. 753), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 3

Berufungs- und
Bleibeleistungsbezüge“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Berufungs-Leistungsbezüge“ durch „Berufungsleistungsbezüge“ und das Wort „Bleibe-Leistungsbezüge“ durch „Bleibeleistungsbezüge“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Bleibe-Leistungsbezüge“ durch „Bleibeleistungsbezüge“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 4

Besondere Leistungsbezüge“

b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Nr. 6 wird das Wort „Diplomarbeiten“ durch „Abschlussarbeiten“ ersetzt.

d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Leistungsbezüge für besondere Leistungen“ durch „Besondere Leistungsbezüge“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 5

Funktionsleistungsbezüge“

b) In Abs. 1 wird jeweils das Wort „Funktions-Leistungsbezüge“ durch „Funktionsleistungsbezüge“ ersetzt.

4. In § 6 wird die Angabe „einschließlich der Überschreitung des Vomhundertsatzes nach § 33 Abs. 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch „bis zum Prozentsatz nach § 35 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

5. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „2016“ durch „2024“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Oktober 2016

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) Ändert FFN 323-139

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
